

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 16.10.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 144716695

Vereinsdaten

Name Athletenklub Nord-Wien (kurz AK Nord-Wien)
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1210 Wien, Jedleseer Straße 74-76
Land Österreich
Entstehungsdatum 23.02.1958
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 18.12.2017 - 17.12.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamen Dolezal
Vorname Otto
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 18.12.2017 - 17.12.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamen Nemec
Vorname Martin
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 18.12.2017 - 17.12.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamen Payha
Vorname Dominik
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Finanzreferent

Vertretungsbefugnis 18.12.2017 - 17.12.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamen Fux
Vorname Helmut
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Finanzreferent-Stv.

Vertretungsbefugnis 18.12.2017 - 17.12.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamen Strobl
Vorname Erich
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 16.Oktober 2018 \ 21:26:21**